

**Antrag auf eine familien- und pflegegerechte Gestaltung
der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit
nach § 29 des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG)**

"Familien- und pflegegerechte Arbeitszeit"

Die Dienststellen können auf Antrag über die gleitende Arbeitszeit hinaus eine familien- oder pflegegerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit einräumen, **wenn dies nachweislich zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einer nach § 14 Absatz 1 SGB XI pflegebedürftigen nahen Angehörigen Person** nach § 7 Absatz 3 PflegeZG erforderlich ist und **dienstliche Belange nicht entgegenstehen**.

Ist beabsichtigt, dem Antrag einer oder eines Beschäftigten nicht zu entsprechen, ist die Beauftragte für Chancengleichheit zu beteiligen*. Die Ablehnung des Antrags ist von der Dienststelle schriftlich zu begründen.

Name der beantragenden Person:

Schule:

Hiermit beantrage ich für das Schuljahr _____ eine vorrangige Gestaltung meiner Arbeitszeit nach §29 ChancenG.

Ich (ankreuzen und Nichtzutreffendes streichen)

☐ betreue mindestens ein Kind unter 18 Jahren.

☐ betreue einen pflegebedürftigen Angehörigen.

Ich benötige folgende Rahmenbedingungen (die Nennungen entsprechen in der Reihenfolge der Dringlichkeit; Begründung(en) aufführen):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Die Erstellung eines Stundenplans, der allen Vorschriften und schulspezifischen Rahmenbedingungen gerecht wird und die Wünsche und Interessen aller Beteiligten zu realisieren versucht ist ein sehr komplexer und schwieriger Balanceakt.

Weder Teilzeitkräfte noch Vollzeitkräfte können hierbei erwarten, dass ihre Wünsche und Interessen vollumfänglich umgesetzt werden.

Mögliche Vorgehensweise:

- legen Sie Ihren persönlichen Bedarf fest und teilen Sie dies rechtzeitig der Schulleitung mit und stellen Sie den Antrag gemäß §29ChancenG
- führen Sie ein persönliches Gespräch mit der Schulleitung
- Eine mögliche Beratung und Unterstützung kann durch die Beauftragte für Chancengleichheit ihrer Schule erfolgen; sofern an ihrer Schule keine BfC bestellt ist (Kollegium ≥ 50), ist die Beauftragte für Chancengleichheit der nächst höheren Dienststelle (Schulamt) zuständig.